

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den konsekutiven
Masterstudiengang
„Agricultural and Food Economics“ (AFECO)
der Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 5. September 2016

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
„Agricultural and Food Economics“
(AFECO)
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 5. September 2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich	4
Abschnitt 2 Akademischer Grad	4
§ 2 Akademischer Grad	4
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	4
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 4 Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und Studienbeginn	5
§ 5 Unterrichts- und Prüfungssprache	5
Abschnitt 4 Wiederholung von Prüfungen und Bestehen der Masterprüfung	6
§ 6 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 7 Bestehen der Masterprüfung	6
Abschnitt 5 Abschlussdokumente	6
§ 8 Masterurkunde	6
Abschnitt 6 Inkrafttreten	7
§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7
Anlage 1: Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ gemäß § 3 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung (PO)	8
Anlage 2: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics (AFECO)“	11

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/2017 das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ vom 31. August 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 56 vom 7. September 2012), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ vom 23. März 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 9 vom 2. April 2015), im Folgenden MPO AFECO 2012, tritt mit Ablauf des 30. September 2016 außer Kraft. Prüfungen gemäß MPO AFECO 2012 können bis zum 30. September 2016 abgelegt werden. Ab dem 1. Oktober 2016 gilt für alle Studierenden, die im konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ an der Universität Bonn eingeschrieben sind, diese Prüfungsordnung.

(3) Die Prüfungsorganisationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät (POO) in der jeweils geltenden Fassung regelt die fachliche und verwaltungsrechtliche Organisation von Prüfungsvorgängen in diesem Studiengang.

Abschnitt 2
Akademischer Grad

§ 2
Akademischer Grad

Der akademische Grad „Master of Science (M.Sc.)“ wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät nur vergeben, wenn sowohl in der Summe mindestens 45 der gemäß § 4 Abs. 1 zu erzielenden Leistungspunkte (LP) als auch die 30 LP der Masterarbeit im konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ an der Universität Bonn erworben wurden. Bei Teilnahme am Studierendenaustausch im Rahmen von Partnerschaftsabkommen gelten die in den Abkommen vereinbarten Bedingungen. So kann die von beiden Partneruniversitäten betreute Masterarbeit hinsichtlich ihrer Leistungspunkte auch bei einer erstbetreuenden Partneruniversität angerechnet werden. Beide Partneruniversitäten vergeben ihren jeweiligen akademischen Grad.

Abschnitt 3
Zugangsvoraussetzungen, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) Der konsekutive Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ richtet sich an Bewerber die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in den Fächern Agrarwissenschaften, Agribusiness, Agricultural Management, Agrarökonomie, Ernährungsökonomie,

Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder in einem verwandten Fach nachweisen.

(2) Der Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss mindestens eine Durchschnittsnote von 2,5 oder eine vergleichbare Einordnung eines anderen Notensystems aufweisen.

(3) Durch den Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 muss ein Mindestumfang von 42 LP an ökonomisch ausgerichteten Modulen (einschließlich der Bachelorarbeit) nachgewiesen werden.

(4) Vorausgesetzt wird die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache laut paper-based TOEFL (Test of English as a Foreign Language) 575 bzw. computer-based TOEFL 233 oder einen TOEFL iBT 90, IELTS (International English Language Testing System) 6,5, einen Cambridge ESOL von C1 oder einen äquivalenten Nachweis; Bewerberinnen und Bewerber, die Englisch bis zum Abitur belegt haben, weisen mit ihrem Abiturzeugnis die erforderlichen Kenntnisse nach. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Ausländische Studienbewerber, die weder durch noch aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, müssen ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen (Anlage 1).

(6) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.

(7) Die Auswahl der Bewerber richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für die Durchführung von Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Bonn.

§ 4

Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots und Studienbeginn

(1) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 30 LP, des fachgebundenen und/oder freien Wahlpflichtbereichs im Umfang von insgesamt 60 LP. Davon können höchstens 12 LP aus dem freien Wahlpflichtbereich erworben werden. Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 2) geregelt.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn zum Wintersemester wird empfohlen.

(3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung wird ein Berufspraktikum empfohlen.

(4) Es können Studienschwerpunkte im Sinne einer „Major Specification“ bzw. einer „Minor Specification“ gewählt werden, wenn die im Modulplan festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 5

Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch, in einzelnen Teilbereichen Deutsch.

Abschnitt 4
Wiederholung von Prüfungen und Bestehen der Masterprüfung

§ 6
Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 23 Abs. 7 der POO geregelt.
- (2) Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung soll zum nächsten festgesetzten Prüfungstermin durch den Studierenden selbst erfolgen.
- (3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (4) Ist ein Wahlpflichtmodul nicht oder endgültig nicht bestanden, so hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes, bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul kompensierend zu wählen. Eine solche Kompensation ist zweimal möglich. Wurde die Kompensationsmöglichkeit erfolglos ausgeschöpft, hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung des Prüfungsausschusses zur Exmatrikulation durch das Studentensekretariat.
- (5) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 7
Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Abs. 1 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind und damit 120 LP erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 6 Abs. 3 endgültig nicht bestanden hat; oder
 - die Kompensationsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 4 ausgeschöpft ist; oder
 - die wiederholte Masterarbeit gemäß § 23 Abs. 7 der POO mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

Abschnitt 5
Abschlussdokumente

§ 8
Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene zweisprachige Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird vom Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät und dem Studiengangverantwortlichen gemäß § 8 Abs. 8 der POO unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Abschnitt 6
Inkrafttreten

§ 9
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

P. Stehle
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Peter Stehle

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 6. Juli 2016, des Eilentscheids des Dekans der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 18. Juli 2016 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 23. August 2016.

Bonn, den 5. September 2016

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage 1: Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Studierfähigkeit für ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ gemäß § 3 Abs. 5 dieser Prüfungsordnung (PO)

I. Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ setzt die in § 3 der PO aufgeführten Zugangsvoraussetzungen voraus. Ausländische Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, müssen gemäß § 3 Abs. 5 der PO ihre studiengangbezogene Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen.
- (2) Die Prüfung zum Nachweis der Studierfähigkeit nach Absatz 1 wird in dieser Anlage geregelt.
- (3) Ziel des Verfahrens ist es, festzustellen, ob ein Studienbewerber über die notwendigen studiengangbezogenen Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.
- (4) Die §§ 6 (Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen), 8 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle), 9 (Prüfer und Beisitzer), 31 (Einsichtnahme in die Prüfungsakten) und 32 (Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades) der Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Landwirtschaftlichen Fakultät finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren/Zulassung zur Prüfung

- (1) An dem Verfahren zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt I Absatz 3 können ausländische Studienbewerber teilnehmen, die über die übrigen der in § 3 der PO aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß hiesigem Absatz 5 Satz 2 voraussichtlich verfügen werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren ist unter Verwendung der durch den Prüfungsausschuss bereitgestellten Antragsvordrucke in deutscher oder englischer Sprache elektronisch zu stellen. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommer- bzw. Wintersemester. Bewerbungsschluss ist jeweils der 1. Januar bzw. 1. Juli. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der elektronische Eingang bei der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VI werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache in elektronischer Form beizufügen:
 1. der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 5 der PO bzw. eine entsprechende vorläufige Bescheinigung gemäß hiesigem Absatz 5 Satz 2;
 2. ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung;
 3. ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges;
 4. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 4 der PO.
- (4) Über den Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des gemäß § 8 der POO gebildeten Prüfungsausschusses.
- (5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist. Sind die Unterlagen gemäß Absatz 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist vom Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

III. Durchführung des Prüfungsverfahrens

(1) Für die Organisation der Durchführung des Prüfungsverfahrens ist der gemäß § 8 der POO gebildete Prüfungsausschuss zuständig. Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Er bestellt ein Komitee für die Durchführung des Verfahrens; dieses besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer der Lehrinheit Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer im Prüfungsverfahren. § 9 der POO findet entsprechende Anwendung.

IV. Prüfungsverfahren

(1) Auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen wird geprüft, welches Ausbildungsniveau im Fach Agrarwissenschaften, Agribusiness, Agricultural Management, Agrarökonomie, Ernährungsökonomie, Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach erreicht wurde. Dabei wird besonders überprüft, ob der Bewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics“ erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- Grundlagen der Mikroökonomie,
- Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
- Grundlagen der Ökonometrie.

Maßstab ist der Kenntnisstand, der im Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ bzw. „Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften“ an der Universität Bonn am Ende des 5. Studiensemesters erreicht wird. Das vom Prüfungsausschuss bestellte Komitee entscheidet, ob eine Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit durchgeführt werden muss, um die Qualifikation des Bewerbers nach den oben genannten Kriterien einzuordnen.

(2) Bewerber, die ein unter Abschnitt IV Absatz 1 genanntes Bachelorstudium oder ein Studium in einem verwandten Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union bzw. eines Staates, der das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Vertrag von Lissabon) ratifiziert hat, abgeschlossen haben, haben damit den Nachweis ihrer Studierfähigkeit erbracht und sind von der Prüfung befreit.

(3) Die Dauer der Mündlichen Prüfung beträgt höchstens 30 Minuten. Der Prüfungstermin wird den Studienbewerbern, die die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung zur Feststellung der Studierfähigkeit gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

(4) § 13 Abs. 7 der POO gilt entsprechend.

V. Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Die auf der Grundlage von im Internet bereitgestellten Texten in der Mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl beträgt 100 Punkte. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Punkte erreicht.

- (2) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung einer solchen Täuschung durch einen Aufsichtführenden kann der Bewerber verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (3) Die Mündliche Prüfung wird entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 der POO) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt.
- (5) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 7 der POO entsprechend.

VI. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Prüfungsverfahrens

- (1) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling direkt im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Zudem gibt der Prüfungsausschuss dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung in einem schriftlichen Bescheid bekannt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält die Gründe für die ablehnende Entscheidung.
- (2) Bewerber, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Semesters erneut dem Prüfungsverfahren unterziehen; hierfür ist eine erneute Bewerbung erforderlich. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

VII. Studienortwechsler

Für Studienortwechsler, die bereits in einem Masterstudiengang in Agrar- bzw. Ernährungsökonomik oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft der Prüfungsausschuss die individuelle Qualifikation einschließlich eines eventuell erfolgten Prüfungsverfahrens. Stellt der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Prüfungsverfahrens fest, so ist der Bewerber von der Teilnahme am Prüfungsverfahren an der Universität Bonn befreit.

Anlage 2: Modulplan für den konsekutiven Masterstudiengang „Agricultural and Food Economics (AFECO)“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Wissenschaftliche Übung, E = Exkursion, PS = Projektseminar, K = Kolloquium.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 13 Abs. 6 der POO als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festlegen kann (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer (D) des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester (FS) aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Pflichtmodule/Compulsory modules 1. Semester

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BAS-110	Methods of Empirical Research	V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Einführung in und Überblick über ökonometrische Methoden der quantitativen Marktforschung; Gewinnung eines umfassenden Verständnisses über Methodologie, um quantitative Studien für eigene Forschungsfragen und -entscheidungen zu nutzen, um zur eigenständigen Durchführung quantitativer Analysen befähigt zu sein. Einführung in den wissenschaftstheoretischen Hintergrund und den Gebrauch der Methoden qualitativer empirischer Sozialforschung.	keine	Klausur	6
BAS-130	Microeconomics	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kompetenz in der Mikroökonomischen Theorie auf formalem mathematischem Niveau erworben. Insbesondere sind die Studierenden in der Lage, Optimierungsprobleme mit und ohne Nebenbedingungen zu formulieren und zu lösen und damit erste Schritte zur quantitativen ökonomischen Analyse vorzunehmen.	keine	Klausur (1/2) und Semesterbegleitende Aufgabe (1/2)	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BAS-140	Global Food Markets and Systems	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden erhalten einen tieferen Einblick in die Agrar- und Lebensmittelmärkte und das internationale Marketing. Sie lernen, das theoretische Wissen auf die betreffenden Märkte anzuwenden.	keine	Klausur	6

Pflichtmodule/Compulsory modules 2. Semester

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
BAS-120	Excursion in Agricultural and Food Economics	E*	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Transfer theoretischen Wissens in die Praxis; Verknüpfung der Informationen aus unterschiedlichen Perspektiven und Lehrmodulen, um real existierende Situationen in der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft und den ländlichen Räumen erklären zu können.	Die Leistungspunkte werden vergeben für den Nachweis von fünf Exkursionstagen sowie die Übernahme - eines Referats oder - einer Präsentation oder - eines Berichtes	Keine Prüfung	6
BAS-150	Decision Theory and Risk Management	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, Entscheidungen unter Unsicherheit zu analysieren, und haben ein profundes Verständnis zum Einsatz der gebräuchlichsten Instrumente des Risikomanagements entwickelt. Sie sind fähig, dieses Wissen unter Einsatz mathematischer Modelle anzuwenden, um Problemen des einzelbetrieblichen Risikomanagements zu begegnen.	keine	Klausur (3/4) und Semesterbegleitende Aufgabe (1/4)	6

Wahlpflichtbereich

Der Wahlpflichtbereich ist wegen der Diversität der beruflichen Möglichkeiten von Agrar- und Ernährungsökonominnen entlang der *Food-Chain* gegliedert in vier Schwerpunkte:

- *Agribusiness (ABS)*
- *Resource and Environmental Economics (ENV)*
- *Market and Consumer Research (MAC)*
- *Agricultural and Development Policy (APO).*

Wählt ein Studierender aus einem der genannten Schwerpunkte Module im Umfang von mindestens 30 LP, belegt das zugehörige *Research Seminar* (6 LP) und schreibt in diesem Schwerpunkt seine *Masterarbeit* (30 LP), wird auf seinen Antrag hin auf seinem Abschlusszeugnis dieser Schwerpunkt als eine *Major Specification* benannt. Wählt er aus einem dieser vier Schwerpunktbereiche mindestens 3 Module, wird auf seinen Antrag hin eine *Minor Specification* im Abschlusszeugnis erwähnt. Gleiches gilt für die zusätzlichen *Minor specifications* in *Agroeconomic Modelling* bei der Belegung der Module APO-210, APO-220 und ENV-230, in *Development Economics* bei der Belegung der Module APO-130, APO-240 und ABS-240. Jede Veranstaltung kann nur einmal angerechnet werden, d.h. entweder in einer Major-Specification oder in einer Minor-Specification.

Der Prüfungsausschuss kann weitere fachgebundene und freie Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 12 POO der Landwirtschaftlichen Fakultät bekannt.

Freie Wahlpflichtmodule können im Umfang von höchstens 12 LP gewählt werden.

Wahlpflichtmodule/*Electives* "Agribusiness (ABS)"

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
ABS-100	Financial Accounting	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Bestandteile und Erstellung des landwirtschaftlichen Jahresabschlusses und des Jahresabschlusses nach HGB. Ziele, Adressaten und Aussagegehalt der Jahresabschlussanalyse. Die Aufbereitung des Abschlusses für die Jahresabschlussanalyse. Die wichtigsten Kennzahlen und ihre Aussagekraft. Ziel: Die Studierenden sind selbstständig in der Lage, einen Jahresabschluss hinsichtlich der Finanzkraft, der Stabilität und der Rentabilität zu analysieren.	keine	Klausur	6
ABS-120	Applied Planning Methods in Agribusiness	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden sind befähigt, Entscheidungsprobleme zu identifizieren, zu typisieren und mit passenden quantitativen Planungsmethoden zu verknüpfen. Sie sind fähig, die Realität in Modellen abzubilden, diese Modelle in Entscheidungssysteme zu integrieren und so Problemlösungen zu finden.	keine	Klausur (1/2) und Semesterbegleitende Aufgabe (1/2)	6
ABS-140	Organizational Management	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden sind zur Analyse der Organisationskonzepte von Unternehmungen und Ketten, zur Identifikation von Schwachstellen und von möglichen Ansätzen der Verbesserung sowie zur Entwicklung von entsprechenden Projektansätzen in der Lage.	keine	Klausur (1/2) und Präsentation (1/2)	6
ABS-150	Process Based Management	V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden lernen die wesentlichen Prinzipien zur Wirtschaftsarchitektur, die die wesentlichen Wirtschaftsmodelle des Agrar- und Ernährungssektors mit ihren Abläufen und Datenmodellen umfasst.	keine	Klausur	6
ABS-210	Agricultural Production Economics	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden lernen es, betriebliche Zusammenhänge zu erkennen und Lösungsstrategien zur Optimierung des betrieblichen Outputs unter unterschiedlichen Gesichtspunkten durch die Verwendung verschiedener Methoden zu erarbeiten.	keine	Klausur	6
ABS-110	Cost Accounting	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Grundbegriffe des internen Rechnungswesens, Aufbau der Kostenrechnung, Kostenrechnungssysteme, Kostenanalyse, Abweichungsanalyse. Ziel: Die Studierenden lernen es, eine Stückkostenrechnung zu erstellen und Kostenabweichungen zu analysieren.	keine	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
ABS-130	Investment and Financing	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Investitionen umfassend zu planen und die erstellten Investitions- und Finanzpläne hinsichtlich ihrer Sensibilität, Stabilität und ihres Risikos zu beurteilen.	keine	Klausur	6
ABS-230	Strategy and Innovation Management in Agribusiness	V	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, Managementwerkzeuge für den systematischen Entwurf von strategischen Entwicklungskonzepten für Unternehmen, Einrichtungen und Unternehmensnetzwerke im Agribusiness anzuwenden.	keine	Klausur	6
ABS-240	Project Analysis	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden lernen, kennen und üben den Gebrauch verschiedener Methoden der Projektplanung sowie den Blick auf Projekte aus ganzheitlicher und gesellschaftlicher Sicht. Sie üben die für das Projektmanagement von der Initialisierung des Projektes bis zur Erstellung des Endberichts erforderlichen "soft skills".	keine	Klausur	6
ABS-300	Seminar Production Economics and Farm Management	S*	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden sind in der Lage, die erlernten Theorien und Methoden auf praktische Problemstellungen bei der Betriebsanalyse und Betriebsführung anzuwenden. Durch praktische Anwendung erlernen Sie wissenschaftliche Methoden, wie die Strukturierung von Planungsproblemen, Datenakquisition und die Anwendung quantitativer Methoden. Darüber hinaus sammeln die Studierenden Erfahrungen bei der Aufbereitung, Präsentation und Diskussion wissenschaftlicher Arbeiten.	keine	Hausarbeit (2/3) und Präsentation (1/3)	6
ABS-310	Seminar Quality and Innovation Management in Agribusiness	S*	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Teilnehmer sind befähigt, Managementsysteme für die Problemlösung in Unternehmen, Institutionen und anderen Organisationen zu entwerfen. Sie wissen, innerhalb von Gruppen zu kooperieren, die Beiträge der unterschiedlichen Teammitglieder zu differenzieren und zugleich einen eigenständigen Beitrag zu entwerfen.	keine	Hausarbeit (2/3) und Präsentation (1/3)	6
MAC-100	Marketing in Theory and Praxis	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. o. 3. Sem.	Die Studierenden erhalten einen tiefgehenden Einblick in das Fach Marketing mit speziellem Fokus auf den Lebensmittelmarkt. Zudem lernen sie, das theoretische Wissen durch die Teilnahme an einem computergestützten Simulationsspiel auf oligopolistische Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (3/5) und Präsentation (2/5)	6

Wahlpflichtmodule/*Electives* "Resource and Environmental Economics (ENV)"

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
ENV-100	Economics on Sustainability	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden erwerben solide Kenntnisse hinsichtlich theoretischer Ansätze der Umweltökonomie, sowie der Ökologischen Ökonomie und sind in der Lage, diese auf Nachhaltigkeitsprobleme anzuwenden.	keine	Klausur	6
ENV-210	Advanced Environmental Economics	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Am Beispiel des Biodiversitätsschutzes erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse hinsichtlich Institutionenökonomie, Optimal Control Theory und internationaler Umweltabkommen. Sie sind in der Lage, daraus beispielhafte eigene Forschungsansätze in der Umweltökonomie zu entwickeln.	keine	Mündliche Prüfung	6
ENV-220	Agricultural and Agri-Environmental Law	V	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erwerben einen Überblick über rechtliche Grundlagen der agrar- bzw. agrarumweltbezogenen Gesetzgebung in der EU und in Deutschland sowie ausgewählter Beispiele für die Umsetzung in den Bundesländern, Deutschland und der EU inklusive ihrer Durchsetzung. Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, die rechtlichen Grundlagen für die Agrarproduktion einschätzen zu können.	keine	Klausur	6
ENV-300	Seminar on Environmental Economics and Policy	S*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden erlangen durch eigene Recherche und Diskussionen ein vertieftes Verständnis eines ausgewählten Problems aus dem Gebiet der Umwelt- und Ressourcenökonomie bzw. -politik. Sie beweisen ihre Fähigkeit zur wissenschaftlichen Darstellung von komplexen Sachverhalten.	keine	Hausarbeit (5/10) und Präsentation (3/10) und Semesterbegleitende Aufgabe (2/10)	6
ENV-120	Sociology of Rural Areas	V	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Einführung in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie. Soziale Phänomene und Handlungsstrategien auf der Mikro- und Makroebene sollen erkannt und analysiert werden können.	keine	Klausur	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
ENV-130	Impact evaluation of conservation & development projects and environmental policies	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Einführung in Konzepte und quantitative Techniken, um den Einfluss von Umweltschutzmaßnahmen, wie z.B. Zahlungen für Umwelt-Dienste, integrierter Umweltschutz und Entwicklungsprojekte und die Durchführung regulatorischer Politik zu evaluieren.	keine	Klausur (1/2) und Semesterbegleitende Aufgabe (1/2)	6
ENV-230	Modelling of Dynamic Agri-ecological Systems	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden verstehen den systemischen Charakter von Problemen in komplexen Agrarumweltsystemen und sind in der Lage, dieses Wissen im Kontext dynamischer Modelle zu nutzen, um die Eigenschaften und das Verhalten dieser Systeme zu analysieren.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe	6
ENV-110	Environmental Economics and Policies	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden werden in die Lage versetzt, neoklassische und institutionenökonomische Theorieansätze zur Analyse von umweltpolitischen Instrumenten zu nutzen.	keine	Klausur	6
MAC-230	Ethics in Food Consumption and Production	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. o. 3. Sem.	Das Modul zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen im Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	keine	Klausur (7/10) und Präsentation (3/10)	6

Wahlpflichtmodule/*Electives* "Market and Consumer Research (MAC)"

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MAC-110	Food Industrial Economics	V, Ü	Modul BAS-130 oder äquivalente Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden lernen, Wettbewerbsprozesse zu verstehen. Sie erlangen Wissen über Wechselwirkungen zwischen Marktstruktur, Unternehmensverhalten und Unternehmensergebnissen. Sie wenden theoretische Ansätze an, um die Funktionsweise von spezifischen Märkten zu verstehen und zu bewerten.	keine	Klausur (3/4) und Semesterbegleitende Aufgabe (1/4)	6
MAC-120	Behavioral Economics	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden erlangen Kenntnisse zu den zentralen Konzepten der Verhaltensökonomik. Sie werden mit der Bedeutung der Theorien zur (ökonomischen) Entscheidungsfindung und zu (strategischen) sozialen Interaktionen vertraut gemacht. Außerdem lernen sie, wie Experimente in der Verhaltensökonomik durchgeführt werden; sie analysieren und diskutieren gewonnene Ergebnisse.	keine	Klausur (7/10) und Präsentation (3/10)	6
MAC-210	Advanced Methods of Market Research	V, Ü	Modul BAS-110 oder äquivalente Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden erhalten einen vertiefenden Einblick in die Methoden der quantitativen und qualitativen Markt- und Marketingforschung.	keine	Klausur (3/4) und Semesterbegleitende Aufgabe (1/4)	6
MAC-220	Consumer oriented Communication in the Food Sector	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden erhalten einen vertiefenden Einblick in die Kommunikationspolitik auf den Agrar- und Lebensmittelmärkten. Sie lernen, konzeptionelles Wissen sowohl auf die Kommunikationspolitik von Unternehmen als auch auf staatliche Informationspolitik im Agrar- und Ernährungssektor anzuwenden.	keine	Klausur (7/10) und Präsentation (3/10)	6
MAC-230	Ethics in Food Consumption and Production	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. o. 3. Sem.	Das Modul zielt darauf ab, Studierende mit der wachsenden Bedeutung von Verantwortung auf dem Gebiet der Lebensmittelproduktion und des Konsums vertraut zu machen. Die Studierenden erhalten vertiefendes Wissen in Hinblick auf die Bereiche ethischer Konsum und Unternehmensverantwortung, der Corporate Social Responsibility, wobei theoretische Konzepte und Fallstudien als Grundlage dienen.	keine	Klausur (7/10) und Präsentation (3/10)	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MAC-100	Marketing in Theory and Praxis	V, Ü	keine	D: 1 Sem. FS: 1. o. 3. Sem.	Die Studierenden erhalten einen tiefgehenden Einblick in das Fach Marketing mit speziellem Fokus auf den Lebensmittelmarkt. Zudem lernen sie, das theoretische Wissen durch die Teilnahme an einem computergestützten Simulationsspiel auf oligopolistische Märkte anzuwenden.	keine	Klausur (3/5) und Präsentation (2/5)	6
MAC-300	Seminar Marketing and Market Analysis	S*	Module BAS-110, BAS-130 und BAS-140 oder äquivalente Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden lernen relevante Theorien auf aktuelle Themen anzuwenden. Sie eignen sich Wissen und praktische wissenschaftliche Techniken wie z.B. den Aufbau von wissenschaftlichen Papern, Literatursuche, richtiges Zitieren und Schreibtechniken an. Zudem erwerben sie praktische Erfahrung in der Durchführung von eigenen Befragungen (Fragebogenkonstruktion, Durchführen von Umfragen, Evaluation) und der Präsentation von eigenen wissenschaftlichen Ergebnissen sowie der Moderation von Diskussionen.	keine	Hausarbeit (3/4) und Präsentation (1/4)	6

Wahlpflichtmodule/*Electives* "Agricultural and Development Policy (APO)"

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
APO-110	European and International Agricultural Policy	V, Ü	Modul BAS-130 oder Nachweis äquivalenter Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 1. o. 3. Sem.	Am Ende der Veranstaltung sind die Studierenden in der Lage, bestehende landwirtschaftliche Politiken theoretisch fundiert im Hinblick auf ihre ökonomischen Auswirkungen zu analysieren. Unter Nutzung empirischer Analysen bestehender Politiken lernen die Studierenden, die theoretischen Annahmen und Begrenzungen kritisch zu hinterfragen und in Bezug auf die Ergebnisse einzuschätzen.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe	6
APO-130	Development Sociology	V	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Einführung in die theoretischen und methodologischen Grundlagen der Entwicklungssoziologie. Erlernen der sozialen Phänomene und Strategien auf der Mikro- und Makroebene, der Struktur, der Funktion und des Wandels agrarsozialer Systeme; Verstehen von Prozessen sozialen Wandels im landwirtschaftlichen Sektor und in den ländlichen Räumen der Länder des Südens.	keine	Klausur	6
APO-220	Applied Modelling of Agricultural Systems	Ü	Modul APO-210 oder äquivalente Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden eingehende Erfahrung hinsichtlich der Programmierung von Simulationsmodellen in einer hierzu geläufigen Softwareumgebung sowie praktische Kenntnisse in der Analyse großskaliger ökonomischer Simulationssysteme gewonnen.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe	6
APO-310	Special Project in Agricultural and Development Policy	PS*	Die Module APO-110 und APO-120 müssen mit einfachem Durchschnitt von 1,3 oder besser abgeschlossen sein	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Im Rahmen dieses Moduls werden spezifische Forschungsprojekte, die zwischen Studierenden und Professor vereinbart wurden, bearbeitet.	keine	Hausarbeit	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
APO-300	Seminar Policy Analysis	S*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. Sem.	Die Studierenden lernen in diesem Seminar die Anwendung relevanter Theorien auf aktuelle Themen. Sie erarbeiten sich Kompetenz zu Forschungstechniken. Weiterhin beinhaltet das Seminar die Einübung von Präsentationen und die Moderation von Diskussionen.	keine	Hausarbeit	6
APO-210	Simulation Models for Policy Analysis	V, Ü	Modul BAS -130 oder äquivalente Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Mit Abschluss des Moduls haben die Studierenden fortgeschrittene Kompetenzen hinsichtlich Konzepten, Formulierung und Interpretation theoriebasierter Angebotsmodelle sowie partieller und allgemeiner Gleichgewichtsmodelle zur Politikanalyse erworben. Darüber hinaus wurden sie in das General Algebraic Modelling System (GAMS) eingeführt und sind in der Lage, selbstständig Änderungen an ökonomischen Simulationsmodellen, die in dieser Sprache erstellt sind, vorzunehmen.	keine	Klausur (1/2) und Semesterbegleitende Aufgabe (1/2)	6
APO-120	Applied Trade Theory and Policy	V, Ü	Modul BAS-130 oder äquivalente Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Die Studierenden bekommen einen Überblick über klassische und neue ökonomische Handelstheorien. Übungen und beispielhafte Anwendungen aus dem Agrarrohstoff- und Lebensmittelbereich verbessern das Verständnis der Theorien und verdeutlichen Begrenzungen. Die Studierenden lernen, mit akademischer ökonomischer Literatur umzugehen und Handels- und Wohlfahrtswirkungen zu verstehen und eigenständig zu evaluieren.	keine	Klausur	6
APO-230	Advanced Applied Econometrics	V, Ü	Modul BAS-110 oder äquivalente Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Studierende erwerben Kompetenz in der Auswahl und Anwendung fortgeschrittener ökonometrischer Methoden zur Schätzung theoriebasierter ökonomischer Modelle. Zusätzlich wird die Anwendung eines ökonometrischen Softwarepakets geübt.	keine	Semesterbegleitende Aufgabe	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
APO-240	Development Economics	V, Ü	Modul BAS-130 oder äquivalente Kenntnisse	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls haben Studierende einen Überblick über die wichtigsten Theorien zur ökonomischen Entwicklung und verstehen deren praktische Relevanz für die Entwicklungsländer. Darüber hinaus werden die Studierenden vertraut gemacht mit komplexen und mehrdimensionalen Konzepten der Unterentwicklung und der Armut. Sie lernen, verschiedene Entwicklungspolitiken zu verstehen und sie zu evaluieren, wobei sie eine Vielzahl quantitativer ökonomischer Techniken anwenden.	keine	Klausur	6

Wahlpflichtmodule/Research Seminars

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
ABS-330	Research Seminar in Agribusiness	K*	48LP	D: 2 Sem. FS: 2. - 3. Sem.	Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls haben die Studierenden ihre Masterarbeit einschließlich der Beschreibung der Problemstellung vor dem Hintergrund einer ersten Literaturrecherche konzeptionalisiert und haben ihre Forschungsfrage im Bereich „Agribusiness“ ebenso klar gefasst, wie die beabsichtigte methodische Herangehensweise, das Arbeitsprogramm und die erwarteten Ergebnisse.	keine	Hausarbeit (2/3) und Präsentation (1/3)	6
ENV-330	Research Seminar in Resource and Environmental Economics	K*	48LP	D: 2 Sem. FS: 2. - 3. Sem.	Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls haben die Studierenden ihre Masterarbeit einschließlich der Beschreibung der Problemstellung vor dem Hintergrund einer ersten Literaturrecherche konzeptionalisiert und haben ihre Forschungsfrage im Bereich „Resource and Environmental Economics“ ebenso klar gefasst, wie die beabsichtigte methodische Herangehensweise, das Arbeitsprogramm und die erwarteten Ergebnisse.	keine	Hausarbeit (2/3) und Präsentation (1/3)	6
MAC-330	Research Seminar in Market and Consumer Research	K*	48LP	D: 2 Sem. FS: 2. - 3. Sem.	Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls haben die Studierenden ihre Masterarbeit einschließlich der Beschreibung der Problemstellung vor dem Hintergrund einer ersten Literaturrecherche konzeptionalisiert und haben ihre Forschungsfrage im Bereich „Market and Consumer Research“ ebenso klar gefasst, wie die beabsichtigte methodische Herangehensweise, das Arbeitsprogramm und die erwarteten Ergebnisse.	keine	Hausarbeit (2/3) und Präsentation (1/3)	6
APO-330	Research Seminar in Agricultural and Development Policy	K*	48LP	D: 2 Sem. FS: 2. - 3. Sem.	Nach dem erfolgreichen Besuch des Moduls haben die Studierenden ihre Masterarbeit einschließlich der Beschreibung der Problemstellung vor dem Hintergrund einer ersten Literaturrecherche konzeptionalisiert und haben ihre Forschungsfrage im Bereich „Agricultural and Development Policy“ ebenso klar gefasst, wie die beabsichtigte methodische Herangehensweise, das Arbeitsprogramm und die erwarteten Ergebnisse	keine	Hausarbeit (2/3) und Präsentation (1/3)	6

Freie Wahlpflichtmodule/Free elective Modules (höchstens 12 LP)

Die Auflistung stellt mögliche freie Wahlpflichtmodule dar. Weitere freie Wahlpflichtmodule werden in elektronischer Form bekanntgegeben; darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss Module aus anderen Masterstudiengängen der Universität genehmigen. Die Bekanntgabe der wählbaren Module erfolgt durch den Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 12 der POO rechtzeitig vor Beginn des Semesters.

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M-HL-T-02	Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft	V, S*	keine	D: 1 Sem. FS: 3. (Beginn WS); 2. (Beginn SS) Sem.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden die inhaltlichen, organisatorischen und technischen Zusammenhänge im QM sowie deren Anwendung bei der Entwicklung von QM-Systemen erkennen, verstehen und beurteilen. Sie sind in der Lage, den Wandel in Forschung, Entwicklung und Anwendung zu verstehen und zu bewerten, eigenverantwortlich und selbstständig das Erlernete in den Kontext von QM-Ansätzen zu setzen und anzuwenden.	Teamarbeit und Moderation	Mündliche Prüfung	6
M-T-08	Gesundheits- und Krisenmanagement	V, prÜ*	keine	D: 1 Sem. FS: 2. Sem.	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls kennen die Studierenden die Grundlagen und Prinzipien des betrieblichen Gesundheits- und Krisenmanagements, können unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements planen, durchführen und evaluieren und die unterschiedlichen Methoden und Konzepte der Risikoanalyse anwenden.	Präsentation der Teamarbeit	Mündliche Prüfung	6

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
MA-02-P	Technologie und Sensorik in den Nutzpflanzenwissenschaften	V, prÜ*	keine	D: 1 Sem. FS: 1. Sem.	Die Studierenden sollen aufbauend auf dem pflanzenbaulichen Grundwissen aus dem B. Sc. einführende Kenntnisse über die Thematik des Präzisionspflanzenbaus erhalten. Es soll das Verständnis über den Begriff der Heterogenität und überblicksweise die Methoden der Phänotypisierung vermittelt werden. Kenntnisse der Methoden, Techniken, Sensorik und Strategien des teilflächenspezifischen Anbaus landw. Kulturen, Erwerb von Fähigkeiten zur selbstständigen Anwendung und Bewertung neuer Techniken im Präzisionspflanzenbau und Merkmalerkennung bei Pflanzen und Pflanzenbeständen sowie Heterogenität von Böden und deren Ursachen. Vermittlung der biologischen Voraussetzungen sowie zur Epidemiologie von Schaderregern in Zeit und Raum.	keine	Klausur	6

Masterarbeit/Master thesis

Modulnummer/ Kürzel	Modulname	LV-Art	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer/Fachsemester	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	LP
M-401	Masterarbeit/ Masterthesis		Zum Schwerpunkt der Masterarbeit gehörendes Research-Seminar; mindestens 60 LP	D: 1 Sem. FS: 4. Sem.	Selbstständige Bearbeitung eines vorgegebenen Problems aus dem Gebiet des Studienganges innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens zwei und höchstens sechs Monate.	keine	Masterarbeit	30